

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2018

mit Wirkung zum 19. September 2017

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsdaten für das Jahr 2018 errechnet auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2018 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,6347%
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von -0,3610%
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 1,9748%
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 1,0427%
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,4965%
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,6899%
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,3038%
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 1,0427%
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,3323%
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von 0,4464%
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,0881%
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 1,8694%
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 1,1171%

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| - Für den KV-Bezirk Brandenburg | in Höhe von 1,1647% |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt | in Höhe von 1,2295% |
| - Für den KV-Bezirk Thüringen | in Höhe von 1,1312% |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen | in Höhe von 1,2582% |

In den Beratungen des Bewertungsausschusses zu den diagnosebezogenen Veränderungsdaten in Bremen und im Saarland sind außergewöhnliche Prävalenzänderungen aufgefallen. Der Bewertungsausschuss empfiehlt daher den Partnern der Gesamtverträge in Bremen und im Saarland, nach erfolgter Überprüfung durch die Gesamtvertragspartner, die diagnosebezogene Veränderungsrate im Verhältnis zur demografiebezogenen Veränderungsrate geringer zu gewichten.

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2018 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- | | |
|--|----------------------|
| - Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein | in Höhe von 0,0711% |
| - Für den KV-Bezirk Hamburg | in Höhe von -0,3572% |
| - Für den KV-Bezirk Bremen | in Höhe von -0,1783% |
| - Für den KV-Bezirk Niedersachsen | in Höhe von 0,0547% |
| - Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe | in Höhe von -0,0028% |
| - Für den KV-Bezirk Nordrhein | in Höhe von -0,0706% |
| - Für den KV-Bezirk Hessen | in Höhe von -0,1049% |
| - Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz | in Höhe von 0,0750% |
| - Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg | in Höhe von -0,0568% |
| - Für den KV-Bezirk Bayern | in Höhe von -0,0316% |
| - Für den KV-Bezirk Berlin | in Höhe von -0,2522% |
| - Für den KV-Bezirk Saarland | in Höhe von -0,0448% |
| - Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern | in Höhe von 0,2509% |
| - Für den KV-Bezirk Brandenburg | in Höhe von 0,1385% |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt | in Höhe von 0,1447% |
| - Für den KV-Bezirk Thüringen | in Höhe von 0,1331% |
| - Für den KV-Bezirk Sachsen | in Höhe von 0,0742% |

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsdaten für das Jahr 2018

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsdaten für das Jahr 2018 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2018 mit Wirkung zum 19. September 2017

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2018 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Nr. 1 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Da in den Beratungen des Bewertungsausschusses zu den diagnosebezogenen Veränderungsdaten in Bremen und im Saarland außergewöhnliche Prävalenzänderungen aufgefallen sind, empfiehlt der Bewertungsausschuss gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V den Partnern der Gesamtverträge in Bremen und im Saarland, nach erfolgter Überprüfung durch die Gesamtvertragspartner, die diagnosebezogene Veränderungsrate im Verhältnis zur demografiebezogenen Veränderungsrate bei der gewichteten Zusammenfassung nach § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V geringer zu gewichten.

Nr. 2 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsraten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. September 2017 in Kraft.